

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Bleicherode vom
13.10.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 24.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € sowie einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr in Höhe von 6,00 €.
- (2) Der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Bleicherode erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 €.
- (3) Der Wehrführer der Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (4) Der Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 bis 4 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (7) Der Gerätewart/ der Atemschutzgerätewart der Stützpunktfeuerwehr Bleicherode erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (8) Der Gerätewart/ der Atemschutzgerätewart der Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (9) Der Gerätewart/ der Atemschutzgerätewart der Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.
- (10) Der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (11) Der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (12) Der Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (13) Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (14) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Ausbildungsstunde.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bleicherode vom 12.04.2002, der Gemeinde Friedrichsthal vom 07.03.2005, der Gemeinde Hainrode vom 05.11.2001, der Gemeinde Kleinbodungen vom 07.12.2011, der Gemeinde Nohra vom 10.01.2007, der Gemeinde Wipperdorf vom 02.02.2004 und der Gemeinde Wolframshausen vom 18.07.2017 außer Kraft.

Bleicherode, den 13.10.2020
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 13.10.2020
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister

